

|                     |                                                                                                                                     |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeitschrift:</b> | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| <b>Herausgeber:</b> | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe                                                                                           |
| <b>Band:</b>        | 44 (1928)                                                                                                                           |
| <b>Heft:</b>        | 7                                                                                                                                   |
| <b>Rubrik:</b>      | Verschiedenes                                                                                                                       |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bekleidete der Verstorbene in den Berufsverbänden eine Reihe angesehenen Stellen. So war er lange Präsident des lokalen wie des kantonalen Gewerbeverbandes, ferner Vorstandsmitglied des Schweizerischen Gewerbevereins. Er gehörte zu den Gründern des Verbandes der Haus- und Grundeigentümer, war dessen Präsident und Berater und leitete auch den Kantonalverband. Der Öffentlichkeit diente der Verstorbene während mehreren Amtsdauern als geschätztes Mitglied des Gemeinderates und der Baukommission; sechs Jahre war er Feuerwehrkommandant, eine Amtsdauer im Kantonsrat. Ganz besonders eignete sich der charaktervolle und erfahrene Mann für die richterliche Tätigkeit. Zwölf Jahre war er Bezirksgerichtspräsident. Daneben bekleidete er noch eine Reihe von sogenannten Ehrenämtern, überall eifrig und mit seiner großen Erfahrung tätig mitarbeitend. Wohin man immer Gerichtspräsident Alb. Steiger stellte, stets wurde alles rasch und aufs beste besorgt. Sein gesundes Urteil galt weit herum sehr viel; vielen Hilfesuchenden war er ein freundlicher und uneigennütziger Berater. Da er im 66. Altersjahr stand, gedachte er einzelnes abzulegen. Der Tod hat der erfolgreichen, rastlosen Tätigkeit dieses hervorragenden Gewerbetreibenden und Amtsmannes leider allzufrüh ein Ziel gesetzt.

## Verschiedenes.

**Expropriationsrecht für Wohnkolonien.** Durch das am 15. Juni 1926 erheblich erklärte Postulat Gelpke soll dem Bunde die Befugnis eingeräumt werden, zur Förderung der Errichtung städtischer Wohnkolonien und ländlicher Heimstätten das Expropriationsrecht geltend zu machen. Die rechtliche Grundlage dafür soll durch einen neuen Verfassungsartikel 23 bis geschaffen werden.

Im Geschäftsbericht des Justiz- und Polizeidepartementes wird dazu bemerkt:

Die Frage, ob es in Zukunft Sache des Bundes sein soll, sich mit der Errichtung städtischer Wohnkolonien, mit der Neuschaffung ländlicher Heimwesen und der Anlage von Pflanzgärten direkt zu befassen, dürfte grundsätzlich zu verneinen sein. Es sind dem Bunde ohnehin schon so viele Aufgaben übertragen, daß seine Kräfte bereits außerordentlich in Anspruch genommen sind und seine Finanzen kaum hinreichen, um diesen Aufgaben in befriedigendem Maße gerecht zu werden. Neue Aufgaben wird er daher nur mit größter Zurückhaltung und bloß, soweit zwingende Gründe vorliegen, übernehmen dürfen. Hier besteht weder die Notwendigkeit noch ein besonderes Bedürfnis für ein initiatives Vorgehen des Bundes. Es dürfte vielmehr in erster Linie Aufgabe privater Organisationen, der Kantone und Gemeinden sein, sich dieser Probleme anzunehmen.

Auch hinsichtlich der indirekten Mitwirkung des Bundes durch finanzielle Unterstützung ist in Rücksicht auf die Bundesfinanzen Zurückhaltung zu beobachten.

Für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Durchführung von Bodenverbesserungen ist das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund maßgebend. Die finanzielle Unterstützung der Errichtung von landwirtschaftlichen Siedlungen hat nach Maßgabe bezüglichlicher Postulate der Bundesversammlung seit 1926 eine namhafte Erweiterung erfahren.

Aus diesen Erwägungen hält der Bundesrat dafür, es sei davon abzusehen, einen neuen Verfassungsartikel zu schaffen, der dem Bund die Kompetenz zur eigenen Anhandnahme der im Postulat Gelpke umschriebenen Aufgaben übertragen würde und beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

**Die Berufsberatungs-Organisation im Kanton Zürich** (Jugendamt und Bezirksberufsberater) hat sich im vergangenen Jahre neben der ordentlichen Beratungs- und Stellenvermittlungssarbeit in besonderem Maße mit der Vertiefung der Berufswahlvorbereitung bei unserer Jugend und ferner mit der wirtschaftlichen Hilfe für geistig oder körperlich benachteiligte Jugendliche befaßt. Dafür ist auch der Frage der Feriengewährung für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sowie der richtigen Verwendung dieser Freizeit Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die Zahl der bei den Berufsberatern anhängig gemachten Beratungsfälle betrug 5175; ihre Behandlung erforderte rund 20,000 Audienzen. An Lehrstellen wurden 1610 vermittelt, nämlich 1205 für Burschen und 405 für Mädchen. Arbeitsstellen für Jugendliche konnten 693 verschafft werden. Die Zahl der Beratungsfälle für Mindererwerbsfähige stieg auf 239. In 723 Fällen konnten Stipendien für Lehrlinge und Lehrtöchter vermittelt werden. Vier Bezirke veranstalteten Lehrlingswettkämpfe. Gegenüber dem Vorjahre ist auf der ganzen Linie eine stärkere Inanspruchnahme der Berufsberatungsgorgane zu konstatieren.

**Allgemeine Baugenossenschaft Zürich.** Am 5. Mai fand die Generalversammlung der A. B. Z. im Volkshaus statt. Aus dem Jahresbericht des Präsidenten H. Volli sei hervorgehoben: Obwohl der Höhepunkt der Wohnungsnot überschritten ist und sich eine gewisse Sättigung des Wohnungsmarktes bemerkbar macht, so herrscht immer noch eine starke Nachfrage nach den relativ billigen Wohnungen der Genossenschaften. Für sämtliche in den letzten Jahren erstellten Wohnungen war die doppelte und dreifache Bewerberzahl vorhanden. Im verfloffenen Jahr wurden zahlreiche Neuwohnungen erstellt: 82 im Kreis 5 und 150 Wohnungen mit fünf Ladenlokalen und drei Garagen in den Kreisen 4 und 8. Die Betriebsrechnung für 1927 umfaßt 18 Kolonietriebe mit 608 Wohnungen; die Mietzinseinnahmen betrugen rund 737,000 Fr. gegen 600,000 Fr. im Jahre 1926. Die Rechnung schließt befriedigend ab. Das Jahr 1927 war ein Jahr guter Entwicklung und innerer Festigung der Genossenschaft. Zum Andenken an den verstorbenen Präsidenten A. Hintermeister wurde ein „Albert Hintermeister-Fonds“ gegründet, aus dem finanziell schwache Mieter, die unverzüglich in Not geraten, unterstützt werden können.

**Ein Fortschritt in der Grabenprießung.** (Eingel.) Die Gerüstkontrolle der Stadt Zürich hat einen Grabenprieß zur Begutachtung erhalten, der geeignet erscheint, den Tiefbauunternehmern die Kanalarbeiten zu erleichtern und zu verbilligen und zudem die Sicherheit des Arbeiters bei der Ausführung der schwierigen und oft gefährlichen Kanalarbeiten zu erhöhen. Es handelt sich nach dem Gutachten der Gerüstkontrolle um einen zweifachflügeligen Metallprieß, bezeichnet „Perfekt“, aus Flußeisen 0,40/0,60×0,07 m mit 2 Bolzen und Rell-

**Asphaltlack, Eisenlack**

**Ebol** (Isolieranstrich für Beton)

**Schiffskitt, Jutestricke**

roh und geteert

[5059]

**E. BECK, PIETERLEN**

Dachpappen- und Teerproduktfabrik.

verschlus. Zur Verlängerung des Spritzes sind in den Schenkeln fünf Bolzenlöcher angebracht und die beiden Enden mit elektrisch aufgeschweißten „Stiefeln“ (Zagen) versehen. Die Versuche der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt auf Ruckfestigkeit sind befriedigend ausgefallen. In ihrem Begutachtungsbericht kommt die städtische Gerüstkontrolle zum Schlusse, daß „bei richtiger sachmännlicher Verwendung des Perfekto-Spritzes, speziell bei gleichmäßigen Druckverhältnissen der Grabenwände, dieser Spritz der Holzspritzung nicht nachsteht und daher bei Verwendung volle Sicherheit bietet.“

Die Handhabung ist außerordentlich einfach und zeiter sparend. Sie ermöglicht die Ausübung der Spritzfunktionen mit einem einzigen Arbeiter. Die Wirtschaftlichkeit liegt aber auch in der Verstellbarkeit des einzelnen Spritzes auf verschiedene Längen. Dann ist natürlich die Abnutzung gegenüber den Holzstempeln auf ein Minimum reduziert. Gegenüber der klobigen Holzspritzung beansprucht der Perfekto-Spritz wenig Raum und erhöht damit die Bewegungsfreiheit der Grabenarbeiter ganz wesentlich. Ein sehr wichtiges Moment zu Gunsten der Perfekto-Spritzung scheint mir auch darin zu liegen, daß bei der leichten Verstellbarkeit des Spritzes mit Schnelligkeit nachgespritzt werden kann, wo sich die Möglichkeit der Notwendigkeit in unsicherem Boden gelegentlich ergibt. Dadurch fällt sich der Graben- und Kanalarbeiter in seiner manchmal gefährlichen Arbeit gesicherter.

R. L.

„Neo Stuc“, patentierte Similt-Steinfarbe an der Schweizer Mustermesse 1928. (Eingefandt.) Für Maler-, Gipser-, Bildhauer-, Architektur- und Baugeschäfte hatte die Firma Néo Stuc S.-A. Genève (Vertreter W. Süssert, Basel, Zimmengasse 20) auch dieses Jahr wieder in Halle 4 ihre bewährte Similt-Steinfarbe ausgestellt.

Nach dem Urteil erfahrener, gut orientierter Fachleute wird Neo Stuc als eine für obige Gewerbe konkurrenzlose Errungenschaft bezeichnet. Dieses patentierte Produkt eignet sich hervorragend als Anstrich aller im Freien oder im Innern auszuführenden Arbeiten. Infolge seiner großen Adhäsion können Zement, armerter Beton, Stein, alte Farbe, Eisen, Blech, Gips, Holz, Fayence, Glas usw. mit dem Pinsel bestrichen werden, wobei Neo Stuc allen diesen Materialien wunderbaren Naturstein Charakter verleiht.

Neo Stuc kann beliebig gefärbt und auch im Korn verschieden gewählt werden. Schon nach relativ kurzer Zeit erhärtet die Masse derart, daß Neo Stuc-Anstriche allen Witterungseinflüssen, böswilligen Beschädigungen, Verkragungen, selbst mit harten Gegenständen usw. außergewöhnlichen Widerstand zu bieten vermögen. Verputzte Neo Stuc-Wände können mit Leichtigkeit mit feinsten Bürsten und Seifenwasser gereinigt werden.

Aus allen diesen Gründen kann Neo Stuc, das mit einem gewöhnlichen Verputz oder Delfarbanstrich natürlich nicht zu vergleichen ist, für Innen- oder Außenarbeiten aller Art empfohlen werden. Sowohl bei Fassadenanstrichen von Fabriken, Geschäftshäusern, Villen, Kirchen, Schulgebäuden, als auch bei der Ausstattung von Treppenhäusern, Ausstellungs-, Laden- u. Empfangsräumlichkeiten, Denkmälern usw., hinterläßt Neo Stuc-Anstrich einen vornehmen Eindruck. Die Dauerhaftigkeit ist derart, daß bei sachgemäßer Ausführung von der Lieferfirma eine zehnjährige Garantie übernommen werden kann.

An Hand zahlreicher mit Neo Stuc behandelten Skulpturen (wie eine badende Schönheit von Callegarin, Büste J. J. Rousseau) Stukturen, Blechgefässen, Holzprofilen, Glasplakaten, Eternitwänden usw. sind die vielen Anwendungsmöglichkeiten in interessanter

Weise dargestellt worden. Interessenten werden ersucht, Muster und Vorführung durch den Vertreter W. Süssert, Basel, zu verlangen.

## Literatur.

**Blitz-Fahrplan.** Pünktlich auf den 15. Mai ist die Sommerausgabe dieses handlichen roten Taschenfahrplans erschienen. An Zuverlässigkeit und Fehlerarmut steht er den amtlichen Publikationen in nichts nach. Seine Vollständigkeit für alle Verkehrsmittel (er enthält auch alle Fahrzeiten der Schiffe, Postautos, Straßenbahnen und Verkehrsflugzeuge) und seine einzigartige, praktische Einteilung mit dem Griffregister am Rand haben ihn verdienstermaßen zu einem der beliebtesten Fahrpläne der Schweiz gemacht. Außer den Fahrzeiten enthält er auch die Fahrpreise ab Zürich, die Zugnummern, Wagenklassen, Anschlusszeiten Perronnummern und zahlreiche wertvolle Mitteilungen über Verkehrseinrichtungen, Rundreisebillets zc. Trotz dieser Vollständigkeit und der großen, gut lesbaren Schrift ist der „Blitz-Fahrplan“ nur ein schlankes Bändchen, das in jeder Tasche gut Platz hat. Er kostet nur Fr. 1.30 und ist an jedem Kiosk, Billetschalter und in allen Papeterien und Buchhandlungen erhältlich.

## Aus der Praxis. — Für die Praxis.

### Fragen.

**AB. Verkauf, Tausch und Arbeitsgesuche** werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Stb. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Stb. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

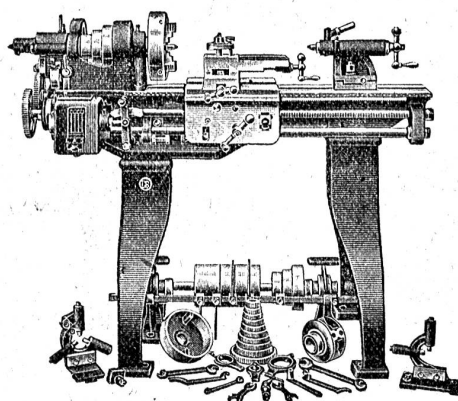
**208.** Ist es möglich, bestehende Zementböden auf ihre Mischung, Zementgehalt zu prüfen und wie? Gef. Antworten unter Chiffre 208 an die Exped.

**209.** Wer hat circa 300 Stück halbe rote Frankfurter Blender abzugeben? Offerten an G. Foh, Baumeister, Rüschlikon.

**210.** Wer hätte abzugeben: 1 Transmission, 3,50 m lang, 50 mm  $\phi$  mit 2 Hänge- und 1 Stehlager mit Ringschmierung; 1 Elektromotor, Spannung 250 Volt, 5–7 PS, mit Spannschienen und Anlaßer? Offerten an J. Felber, Sägerei, Vordermühl (Murgau).

**211.** Wer hätte eine gut erhaltene, kombin. Abriht- und Dichebelmaschine mit runder Welle und 30–50 cm Breite ab-

## WERKZEUG-MASCHINEN



5274

**W. Wolf, Ingenieur :: vorm. Wolf & Weiss :: Zürich**  
Lager und Bureau: Brandschenkestrasse 7